Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 81. Oels, den 9 Oktober 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 6. Oktober 1917.

Schweinezwischenzählung am 15. Oktober 1917.

Am 15. Oktober 1917 ist im Deutschen Reiche eine Zählung der Schweine vorzunehmen.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden. Diesen gehen die erforderlichen Zählbezirkslisten C und Gemeindelisten E demnächst zu. Die Anweisung für die Zähler ist auf der Vorderseite des Formulars C, die für die Ortsbehörden auf der Vorderseite des Formulars E enthalten. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung die in der Nacht vom 14. bis zum 15. Oktober vorhanden gewesenen Schweine zu zählen und die Zahlen in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler mit Anweisung zu versehen.

Zwei Stück der Gemeindeliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszufertigen ist, sind mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten **bis zum 17. Oktober** unter Briefumschlag an mich einzureichen. Die dritte Gemeindeliste verbleibt bei der Ortsbehörde. **Die Innehaltung des Termins muß ich unter allen Umständen erwarten, da einige Tage später schon die Kreisliste in Berlin sein soll. Gehen die Zählpapiere nicht rechtzeitig ein, so muß Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgen.** Bei den letzten Viehzählungen wurde noch oft eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Es wird deshalb besonders hervorgehoben, daß in die Zählbezirksliste (C) alle Haushaltungsvorsteher oder Besitzer, bei denen sich Schweine befinden, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis der Schweine mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindeliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufführung der Schweinehalter ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet werden.

Durch örtliche Bekanntmachung sind die Ortseinwohner rechtzeitig von der am 15. Oktober 1917 stattfindenden Schweinezwischenzählung zu unterrichten; dabei ist auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 27. September 1917

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Schweine erkannt werden, deren Vorhandensein verschwiegen worden ist, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht"

hinzuweisen.

Oels, den 5. Oktober 1917.

Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1918.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, alsbald mit den nötigen Vorbereitungen zur Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1918 zu beginnen. Der Veranlagung hat wie früher eine Aufnahme des Personenstandes vorauszugehen. Diese hat am 20. Oktober cr. stattzufinden und ist, wenn sie nicht an diesem Tage zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und zu fördern, daß sie spätestens mit dem 26. Oktober cr. beendet ist. Zum Zwecke der Personenstandsaufnahme sind Hauslisten an die Haushaltungsvorstände auszugeben und zwar, da in jede Hausliste nur ein Haushalt aufzunehmen ist, an jeden Haushaltungsvorstand ein Formular.

Auf Grund der neuen Hauslisten sind sodann nacheinander aufzustellen:

Das Personenverzeichnis (verbunden mit der Gemeindesteuerliste),
die Staatssteuerliste und
die Staatssteuerrolle.

Vorschriftsmäßige Formulare sind von sämtlichen Ortsbehörden des Kreises **nur von der A. Ludwigschen Buchdruckerei Rothe, Politt & Ko.** hierselbst zu beziehen.

Die den Ortsbehörden seinerzeit übersandte Anleitung ist bei Aufstellung der Listen pp. genau zu beachten.

Zur Erleichterung der Vorarbeiten werden den Ortsbehörden die Staatssteuerlisten des laufenden Jahres in nächster Zeit zugesandt werden; ich setze aber voraus, daß diese Listen nur zur Benutzung bei Aufstellung der neuen Listen, nicht aber zu einer Abschriftnahme dienen.

Wer sein Vaterland liebt, zeichnet Kriegsanleihe!

Die Schuldenverzeichnisse sind auf den gegenwärtigen Stand zu berichtigen evtl. neu aufzustellen.

Schließlich bringe ich in Erinnerung, daß die Spalten 4 bis 12a des Personenverzeichnisses seitenweise aufzurechnen und die einzelnen Seiten in einer besonderen Anlage zum Personenverzeichnis zusammenzustellen sind.

Spätestens bis zum 13. November cr. ist das gesamte Voreinschätzungsmaterial, und zwar:

a) die Hauslisten nach der Hausnummer geheftet,
b) das Personenverzeichnis (verbunden mit der Gemeindesteuerliste) nebst einer besonderen Wiederholung der seitenweisen Aufrechnung,
c) die Staatssteuerliste (alte und neue),
d) die Staatssteuerrolle in einfacher Ausfertigung,
e) das Schuldenverzeichnis,
f) die Sammlung der Auskünfte über Kapitalien, Schulden, Gehalt und Arbeits- usw. Verdienst und
g) die etwa eingegangenen Verzeichnisse nach Muster VII an die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission (nicht an mich) zusammengerollt, nicht zusammengefaltet, abzugeben.

Die pünktliche Innehaltung dieses Termines mache ich den Herren Guts- und Gemeindevorstehern zur besonderen Pflicht.

Eine Ueberschreitung des obigen Termines ist auf keinen Fall gestattet, da hierdurch der gesamte Gang des Veranlagungsgeschäfts aufgehalten würde.

Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen werden angewiesen werden, mir von jedem Falle der nicht pünktlichen Innehaltung des obigen Termins sofort Anzeige zu erstatten.

In Zweifelfällen empfehle ich dringend, in meinem Bureau rechtzeitig die nötigen Informationen einzuholen.

Die Voreinschätzungsarbeiten für 1918 sind in gleicher Weise wie in den Friedensjahren einzuleiten und durchzuführen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Die neue Kriegsanleihe

muß

ein großer Erfolg werden. Nach dem Fall von Riga, nach der auf allen Fronten abgeschlagenen Offensive bleibt unsren Gegnern nur noch ein Hoffnungsschimmer: daß wir wirtschaftlich am Ende unsrer Kräfte stehen. — Ein schlechtes Ergebnis der Kriegsanleihe verlängert den Krieg ins Unabsehbare, weil die Feinde dann neue Zuversicht schöpfen und neue Vernichtungspläne schmieden.

Darum zeichne!

Oels, den 7. Oktober 1917.

Auf Anordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung wird Satz 1 des § 11 der Kohlenordnung vom 13. September d. J. (Kreisblatt S. 269) — Verbot der Ausfuhr von Brennstoffen aus dem Kreise Oels — aufgehoben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 2. Oktober 1917.

Beförderungsscheine zum Obstversand an Private und Händler werden bis auf weiteres nicht ausgestellt. Erzeuger haben nur noch an die Beauftragten der Provinzialstelle (siehe Kreisblatt S. 278) Obst abzuliefern.

Kreisstelle für Gemüse und Obst.

Oels, den 2. Oktober 1917.

Betrifft Schroten und Quetschen.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß das Schroten oder Quetschen von Hafer den Mühlen nur bei Vorlage der roten Schrotkarten gestattet ist. Alle über das Ausmahlen erlassenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf das Schroten und Quetschen. Es ist den Müllern streng untersagt, Mahlgut ohne Vorlage der Mahl- bzw. Schrotkarte anzunehmen. Dies gilt für: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

Oels, den 2. Oktober 1917.

Betrifft Reinigung von Saatgetreide.

Auf Grund der §§ 21 und 23 der Reichsgetreideordnung wird für den Umfang des Kreises Oels wie folgt angeordnet:

§ 1.

Landwirte, die nicht in der Lage sind, das für die Saat erforderliche Getreide selbst zu reinigen, haben sich an die Ortspolizeibehörde zu wenden.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat ihnen eine Stelle anzuweisen, wo die Reinigung vorgenommen wird. Anweisungen auf Mühlenbetriebe dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 3.

Weigern sich Besitzer von Reinigungsmaschinen, dieselben zur Verfügung zu stellen, so kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung anordnen.

§ 4.

Die Anfuhr von Saatgetreide zu Mühlen ist verboten.

§ 5.

Mühlen ist das Reinigen von Saatgetreide untersagt.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 5 dieser Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Betrifft Verzinsung der Besitz- und Kriegssteuer.

Erl. des Herrn Fin.-Min. v. 21. 9. 17. J. Nr. II. 10 011.
Kgl. Reg. Breslau v. 1. 10. 17 III A II 66.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen gemäß § 31 Ziffer 3 des Kriegssteuergesetzes dauert bis zum Zahlungstage. Der Zahlungstag selbst bleibt außer Ansatz. Als Zahlungstag ist der Tag anzusehen, an dem der eingezahlte Betrag in das Verfügungsrecht der Hebestelle übergeht.

Oels, den 4. Oktober 1917.

Den Seifenhändlern gebe ich bekannt, daß die Seifenvertriebsstelle in Breslau (Striegauerplatz 5.7) Formulare zu Empfangsbescheinigungen (1 Pfg. das Stück) liefert.

Oels, den 7. Oktober 1917.

Die Brennholzversorgung der Bevölkerung erfordert angesichts der herrschenden Kohlenknappheit nach wie vor die ernsteste Beachtung. Den Gemeinden empfehle ich dringend, Brennholz von den Forstverwaltungen freihändig anzukaufen.

Oels, den 5. Oktober 1917.

Nachdem die Kohlenmarken verteilt sind, bringe ich die Vorschrift des § 9 der Kohlenordnung vom 13. v. Mts. (Kreisblatt S. 270) den Verbrauchern, welche Kohle direkt bei der Grube bestellen, in Erinnerung. Hiernach ist der Bestellschein bei mir zur Abstempelung vorzulegen und gleichzeitig sind die Kohlenmarken (Bezugsscheine) für eine der Bestellung entsprechende Zentnerzahl einzureichen. Ich empfehle denjenigen, die schon früher mit Gruben in geschäftlicher Verbindung gestanden haben, dringend die Einreichung der Bestellscheine.

Oels, den 7. Oktober 1917.

Der Bedarf an Torfstreu bis Ende März nächsten Jahres soll schon jetzt angegeben werden. Ich ersuche um Anmeldung bis zum 14. d. M.

Oels, den 5. Oktober 1917.

Diejenigen Gemeindevorstände, welche mit der Einreichung des Berichts über die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen Kühe und deckfähigen Rinder sowie der zu körenden Bullen noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, denselben bis zum 11. d. Mts. einzureichen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Sollte der Bericht bis zu diesem Termin nicht eingegangen sein, so erfolgt sofort Abholung durch kostenpflichtigen Boten.

Breslau, den 19. September 1917.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Alle gebrauchten und ungebrauchten Segel, Zelte und Zeltplanen (Plauen), die nicht mehr als solche Verwendung finden, sind beschlagnahmt.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Jeder Besitzwechsel und jede die Beschlagnahme beeinträchtigende Veränderung der Lagerstelle ist unzulässig.

§ 3.

Ausnahmen von dieser Verfügung kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. G., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10—11, bewilligen.

§ 4.

Wer ohne die Ausnahmebewilligung des § 3 an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen Veränderungen vornimmt oder einen die Beschlagnahme beeinträchtigenden Wechsel ihrer Lagerstelle bewirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zu den nach Abs. 1 verbotenen Handlungen auffordert oder anreizt.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General
Freiherr von und zu Egloffstein,
General der Infanterie.

Breslau, den 19. September 1917.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Der Kommandant.
J. V.
von Paczensky und Tenczin,
Generalleutnant.

Oels, den 5. Oktober 1917.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 14. September — Kreisblatt Nr. 74 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß die Zinstafeln betreffend Kriegs- und Besitzsteuer nur gegen vorherige Bestellung geliefert werden. Falls daher noch Zinstafeln gewünscht werden, so sehe ich einer Bestellung innerhalb der nächsten 3 Tage entgegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Oels, den 8. Oktober 1917.

Die Milchviehhalter weise ich darauf hin, daß nunmehr besondere Einrichtungen getroffen worden sind, um in erster Reihe die Gemeinden und Viehhalter zur Viehaufbringung heranzuziehen, die als schlecht Butter und Milch abliefernde von den mit der Milch- und Speisefetterfassung betrauten Stellen bezeichnet werden.

Oels, den 8. Oktober 1917.

Beförderungsscheine für Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl (siehe Kreisblatt S. 287) stellen aus:

1. Versicherungsinspektor Vogt, Oels, Ohlauerstr. 4,
2. Franz Iseli, Oels.

Gesuche wegen Ausstellung der Scheine sind daher nicht mehr an den Kreisbaumeister Warneck-Oels zu richten.

Kreisstelle für Gemüse und Obst.

Berlin, 1. Oktober 1917.

Nach der Bekanntmachung vom 7. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 187) werden sämtliche Säcke, die mit Ware gefüllt von den Verbrauchern einschließlich Sack erworben sind, ohne Decken, nach Entleerung für die Reichsstelle in Anspruch genommen.

Die Säcke werden von den mit der Einziehung der Säcke beauftragten und mit einem Ausweis versehenen Sackhändlern (mit der Wirksamkeit als Untersammelstellen) eingesammelt. Erfolgt die Abholung nicht binnen 14 Tagen nach der Entleerung der Säcke, so ist der zuständigen Sammelstelle hiervon Anzeige zu erstatten. Der Verbraucher ist berechtigt, die leeren Säcke auch unmittelbar der Sammelstelle zu übersenden. Soweit bestimmten Industrien das Recht zum Rückkauf der leeren Säcke übertragen ist, sind letztere an die Industrien zurückzusenden.

Eigentümer von Säcken, welche die von der Reichs-Sackstelle in Anspruch genommenen Säcke dem mit amtlichen Ausweis versehenen Beauftragten der zuständigen Sammelstelle vorenthalten oder bei Nichtabholung die erforderliche Anzeige bei der zuständigen Sammelstelle unterlassen, werden gemäß Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mk. bestraft.

Als Vergütung für die Abgabe der leeren Säcke erhält der Verbraucher die vom Reichskanzler in der Bekanntmachung vom 1. 8. 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182) festgesetzten Höchstübernahmepreise. Die Zahlung erfolgt sofort bei Empfang der Ware gegen Quittungsleistung.

Für den Regierungsbezirk Breslau ist die Firma S. Glaser vorm. Fröhlich & Glaser, Breslau, Tauentzienstraße 142, als Sammelstelle bestellt worden.

Als Sackhändler (Untersammelstelle) ist für den Kreis Oels und die dazu gehörigen Ortschaften die Firma C. Reisewitz, Oels, bestellt.

Reichs-Sackstelle.
Pedell.

Oels, den 6. Oktober 1917.

Die Hebamme Lucie Land ist als Bezirkshebamme für den Hebammenbezirk Pontwitz angestellt worden. Sie wohnt seit dem 4. d. M. in Pontwitz.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Der Königliche Landrat.
Rojahn.

Die
Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Oels

mit Ausnahme der Städte Oels und Bernstadt befindet sich jetzt im **Kreisverwaltungsgebäude in Oels, Marienstraße 11,** im Erdgeschoß **rechts** und ist an das Fernsprechnetz unter **Nr. 78** angeschlossen.

Der Verkehr mit dem Publikum findet Werktags nur

von 8—12 Uhr

statt.

Oels, den 4. Oktober 1917.

Der Vorsitzende.
Grove.

Bekanntmachung.

Die Dienststunden bei unserer Kasse werden hiermit wie folgt anderweit festgesetzt:

wochentags von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags.

Oels, den 2. Oktober 1917.

Der Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Oels.

Bekanntmachung

Den Zeichnern auf die siebente Kriegsanleihe wird bekanntgegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete siebente Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen für die weitere Dauer des Krieges zu dem Vorzugssatz von 5½% gewährt. Zur Verpfändung eingereichte deutsche Kriegsanleihe wird mit 85% des Ausgabekurses von 98% beliehen.

Die Reichsbanknebenstelle in Brieg nimmt Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellt alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Breslau, den 4. Oktober 1917.

Reichsbankhauptstelle.
Lesser. Litz.

Mahlbücher zu haben in **A. Ludwigs** Buchdruckerei.

Düngemittel mit **Stickstoff u. Phosphorsäure** abzugeben **C. G. Rauße, Görlitz.**
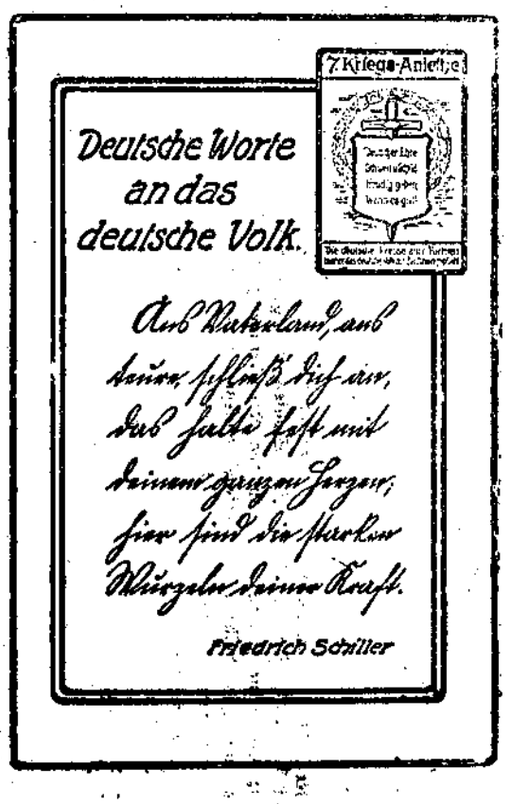
! Forderungs-Nachweis !
für Kriegsgefangene
Titel- und Einlegebogen
sind wieder vorrätig
Geschäftsstelle der „Lokomotive“